
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

29.05.2012

Nr.

10

Inhaltsangabe

- 31/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
hier: Teilfläche des Platzes zwischen Broichgasse und Töpfergasse
- 32/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
hier: Teilfläche in der Heinrichstraße (vor Hausnummer 21)
- 33/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Nachfolgeregelung im Integrationsrat der Stadt Frechen
- 34/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Benachrichtigung an Angehörige von Wahlgrabstätten

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

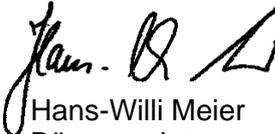
**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Einziehung einer öffentlichen
Straßenfläche**

**hier: Teilfläche des Platzes
zwischen Broichgasse und
Töpfergasse**

Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Frechen, 15.05.2012
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

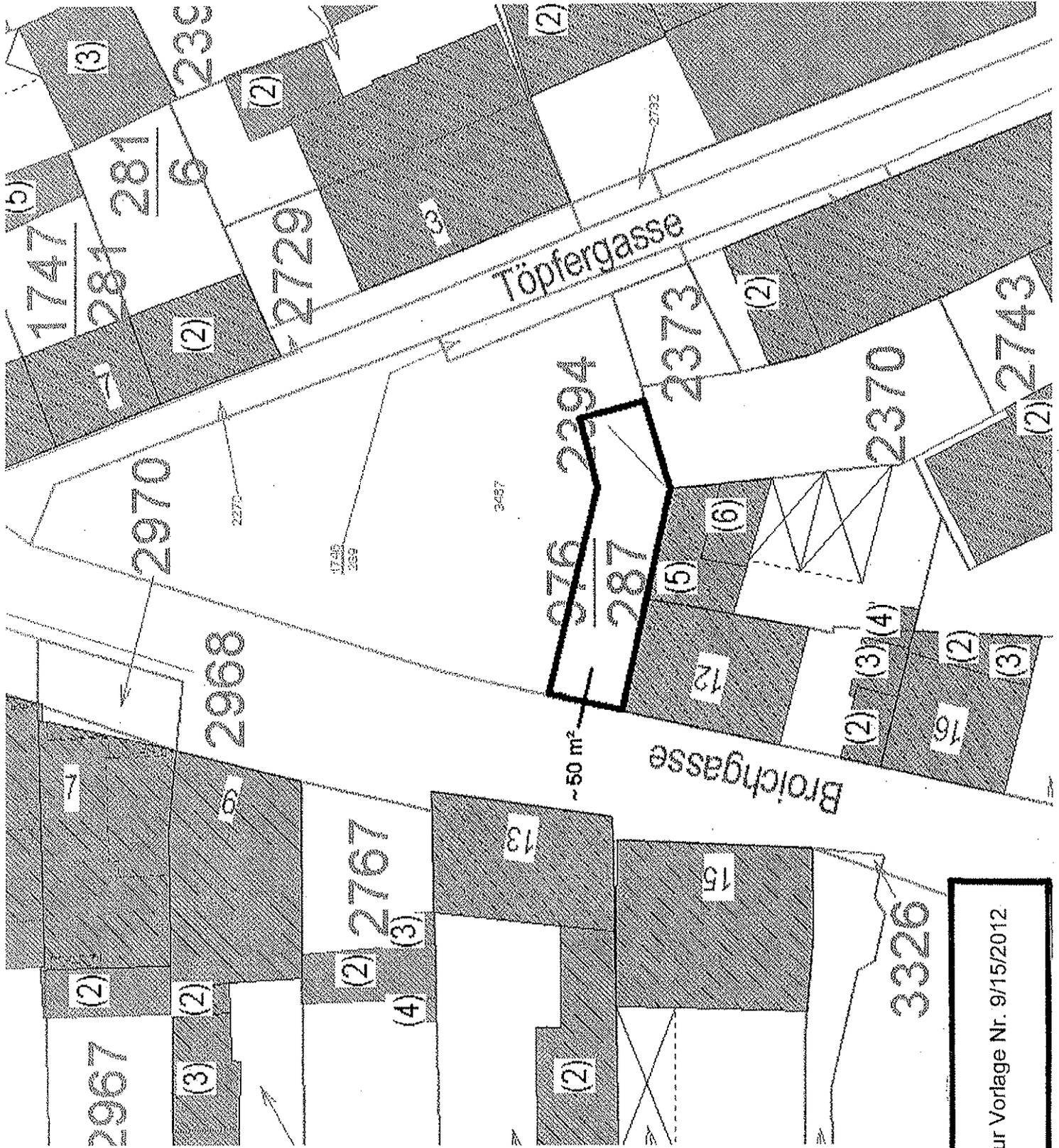
Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird einer Teilfläche des Platzes zwischen Broichgasse und Töpfergasse die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die Fläche ist Teil des Grundstücks Gemarkung Frechen, Flur 34, Flurstück 3467 und in dem beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet. Es handelt sich um einen parallel zu den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 976/287 und 2370 verlaufenden Grundstückstreifen, der an der Hinterkante der Stellplätze Töpfergasse endet.

Die Fläche soll für den Neubau einer Garage zur Verfügung gestellt werden. Als Ersatz für die einzuziehende Straßenfläche ist ein neuer, öffentlicher Stellplatz an der Zufahrt zum Toni-Lux-Platz geplant. Die Lage dieses neuen Stellplatzes ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 13.02.2012 im Amtsblatt Nr. 3/2012 vom 13.02.2012 gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig.



Anlage 1 zur Vorlage Nr. 9/15/2012

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Einziehung
einer öffentlichen Straßenfläche**

**hier: Teilfläche in der Heinrichstraße
(vor Hausnummer 21)**

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird einer Teilfläche in der Heinrichstraße vor der Hausnummer 21 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die Fläche ist in beiliegendem Plan schraffiert dargestellt. Es handelt sich um eine Teilfläche, die zwischen Haus und Bürgersteig liegt.

Die Teilfläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr und ist für die Öffentlichkeit entbehrlich geworden.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 13.02.2012 im Amtsblatt Nr. 3/2012 vom 13.02.2012 gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vorher angekündigt worden.

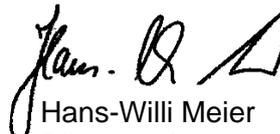
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Frechen, 15.05.2012
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Nachfolgeregelung im Integrationsrat der Stadt Frechen

Als Nachfolger für das Mitglied des Integrationsrats Deniz Özdemir hat der Wahlleiter der Stadt Frechen Frau Yasemin Kilgi, Keimesstraße 1, 50226 Frechen, festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Frechen, 22.05.2012
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -


Hans-Willi Meier



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Ablauf des Nutzungsrechts für Wahl- und Reihengräber der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern eine schriftliche Benachrichtigung erfolglos war, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hinzuweisen.

Hier handelt es sich überwiegend um Wahlgrabstätten:

St. Audomar:

01.06.02.20-21

01.12..20.21

01.19.03.1

01.38.16.15

01.39.02.22

01.55.16.10-11

Thiede, Franziska und Bernhard

Johannes Simon Textoris

Rolf Schneder

Urnenreihengrab

Katharina Noth

Antonia Schmitz

Uebber, Elisabeth und Heinz Wilhelm

Buschbell-neu:

05.01.07.2

05.02.05.1a

Frieda Seifert

Harald Egon Teige

Habbelrath:

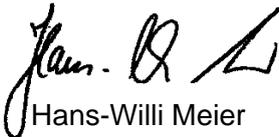
08.07.02.5

Gerda Rywelski

Bitte nehmen Sie innerhalb der nächsten drei Monate Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Geschieht dies nicht bis zum 01.09.2012, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Nach § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Frechen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.

Frechen, den 29.03.2012


Hans-Willi Meier